Beitragsordnung des Trägervereins Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

Stand: Januar 2025

§ 10 der Satzung des Trägervereins:
„Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.“

1. Grundsatz
   Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse:

A Hallenbad (Mitglieder, die das Hallenbad während der Mitgliederzeiten nutzen möchten)

a) **Juristische Personen**
Die im Hallenbad Wulfen schwimmsporttreibenden Vereine sind juristische Personen. Sie haben Beiträge zu leisten, die auf Basis der Mitgliederzahlen des jeweiligen Vereins auf Grundlage der an den LSB bzw. dem Fachverband gemeldeten Mitgliederzahlen berechnet werden. Die Meldung der Mitgliederzahlen muss in jedem Jahr bis zum 31. Januar erfolgt sein. Je gemeldeten Mitglied werden 4,50€ je Monat gezahlt.
Die Beiträge sind quartalsweise fällig.

b) **Natürliche Personen**
Natürliche Personen sind im Trägerverein die einzelnen Mitglieder, die einen Jahresbeitrag zu zahlen haben. Die Beiträge sind halbjährlich, jeweils zum 1.2. und 1.8. fällig. Auf Antrag kann der Beitragseinzug monatlich zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragserhebung fällig.

Familien erhalten bei der Beitragsfestsetzung folgende Regelung:
Melden sich Eltern/Großeltern und ihre Kinder/Enkelkindern im Trägerverein an, so sind die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kostenlos Mitglied. Bei einem Familienbeitrag können Kinder mit direktem Bezug zu den Erwachsenen (z. B. Enkelkinder, Pflegekinder etc.) ebenfalls einbezogen werden. Mit dem Familienbeitrag können höchstens zwei erwachsene Mitglieder abgegolten werden. Bei Familienanmeldungen mit mehr als zwei Erwachsenen oder Kindern, die das 14 Lebensjahr bereits vollendet haben, werden die Einzelbeiträge zusätzlich fällig

	Aufnahmegebühr	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	-	10,00 €	7,00 €
Erwachsene	10,00 €	15,00 €	12,00 €
Familien	20,00 €	30,00 €	24,00 €

Die Gründe für die Ermäßigungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen, sie gelten bei allen Beitragsgruppen für Hartz-IV-Empfängern und Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine, bzw. Mitgliedern der Abteilungen des Trägervereins (das zahlende Mitglied muss gleichzeitig Mitglied im Sportverein sein). Bei den Erwachsenenbeiträgen zahlen zusätzlich Schüler und Studierende den ermäßigten Beitrag.

c) **Förder-Mitglieder**
Förder-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 36,00 Euro, erhalten dafür aber keine Berechtigung das Bad zu nutzen.

d) **Spenden:**
Neben den Pflicht-Beiträgen können Beiträge für die Finanzierung der Vereinsaufgaben gespendet werden. Über die Spenden sind vom Empfänger, dem Trägerverein, Spendenbescheinigungen in der von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form auszustellen.

B Abteilung Breitensport Schwimmen (Seesterngruppen)

a) Kinder und Jugendliche
Der Beitrag wird auf 13,00 € je Monat festgelegt.
b) Erwachsene
Der Beitrag für Erwachsene wird auf 14,00 € je Monat festgelegt.
c) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich zum 15. eines jeden Monats. Mit dem Abteilungsbeitrag kann das Hallenbad in den öffentlichen Mitgliederzeiten nicht genutzt werden.
d) Abweichend von der Satzung gibt es in der Breitensportabteilung Schwimmen eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit zum 30.06. eines jeden Jahres.

C Abteilung BSG

Der Beitrag für jedes Mitglied der BSG (Bewegungs- und Sportabteilung) wird auf 14€ monatlich festgelegt. Der Beitrag wird halbjährlich zum 01.03. und 01.10. eingezogen.

3. Für Beiträge, die nicht im SEPA-Verfahren eingezogen werden dürfen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig, die mit dem ersten Beitragseinzug eines Jahres eingezogen wird.

4. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2024 beschlossen und gilt ab 01.01.2025.